„Handout"

der Tarifvertragsparteien zu den tarifrechtlichen Folgen einer Verschmelzung der VKU-Verkehrsdienst GmbH (VKU VD) auf die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) und die VKU-Verkehrsdienst GmbH (VKU VD) haben die Tarifvertragsparteien (ver.di NRW, Düsseldorf / AGVDE, Köln) darüber unterrichtet, dass im Verlaufe des Jahres 2018 die Verschmelzung der VKU-Verkehrsdienst GmbH (VKU VD) auf die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) beabsichtigt ist. Aus Sicht der Tarifvertragsparteien hat eine solche Verschmelzung folgende tarifrechtlichen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer der VKU VD:

1. Die Arbeitsverhältnisse der VKU VD gehen mit der Eintragung der Verschmelzung der VKU-Verkehrsdienst GmbH (VKU VD) auf die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) im Handelsregister kraft Gesetzes von der VKU VD auf die VKU über.

2. Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der VKU-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 (i.V. mit dem TV-N NW) gilt mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der VKU, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der VKU-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die VKU übergeht, der für die Arbeitnehmer der VKU geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVGT/ZTV" vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind.

3. Da der für die VKU-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der VKU im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht. **D.h.:**

- Es bleibt unverändert bei der bis zur Verschmelzung geltenden Eingruppierung und Stufenzuordnung. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 13. und 14. des nach dem Stichtag geltende Tarifvertrags der VKU sowie § 24 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden. Die Bestimmungen der Beschäftigungssicherungsvereinbarung vom 10. Januar 2011 bleiben unberührt.

- Für die Anwendung des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 TV-N NW sind die bislang bei der VKU-VD zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 15., 16. und 17. des Tarifvertrags der VKU sowie § 25 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.

- Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 5 des Tarifvertrags der VKU auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung findet.

Köln/Düsseldorf, den 3. April 2018

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

(Jaegel-Beschorner)

ver.di
Landesbezirk NRW, Fachbereich Verkehr

(Büddicker)